



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1871

A20, A07

6. November 2023

**Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Digitalisierung
am 9. November 2023**

hier: Haushaltsgesetz 2024 - Fragestellungen zum Einzelplan 08

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Bericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zu den oben genannten Berichtsansträgen mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des genannten Landtagsausschusses.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach MdL



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Bauen, Wohnen und Digitalisierung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 9. November 2023

Haushaltsgesetz 2024: Fragestellungen zum Einzelplan 08 (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen)

Zum Entwurf des Einzelplanes 08 für das Haushaltsjahr 2024 wurden Nachfragen adressiert, die wie folgt beantwortet werden:

1. Kapitel 08 010, Titel 547 25

Fragestellung: „Die veranschlagten 2,161 Millionen Euro im Bereich „Sächliche Verwaltungsausgaben Städte- und Gemeindeentwicklung sowie Denkmalpflege und Denkmalschutz“ werden für vier genannte Maßnahmen vorgesehen. Welche Anteile der Summe entfallen auf welchen der Teilbereiche? Bitte aufschlüsseln nach Teilbereich, Summe in absoluten Zahlen und prozentualem Anteil.“

Antwort: Die Aufschlüsselung kann den Erläuterungen zum Kapitel 08 010, Titel 547 25 im Haushaltsplanentwurf 2024 für den Einzelplan 08 entnommen werden.

2. Kapitel 08 013, Titel 547 10

Fragestellung: „Mit dem Titel werden Maßnahmen zur Baulandgewinnung finanziert. Der Titel wird um 0,4 Millionen Euro gekürzt. Wie verteilen sich die Kürzungen auf die Instrumente Interkommunale Kooperation, Bau.Land.Bahn, Bau.Land.Partner bzw. Bau.Land.Partner+?“

Antwort: Beim Vergleich der Erläuterungen zu Kapitel 08 013, Titel 547 10, im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 sowie im Entwurf für das Haushaltsjahr 2024 wird deutlich, dass die angesprochene Kürzung um 0,4 Millionen Euro bei der Maßnahme „Interkommunale Kooperationsoffensive Baulandentwicklung“ ausgewiesen wurde.

Fragestellung: „Die Landesinitiative ‚Bau. Land. Leben.‘ zielt darauf ab, verschiedene Instrumente zu bündeln, um die (Wieder-)Nutzbarmachung von Flächen zu unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die Landesinitiativen ‚Bauland an der Schiene‘ und ‚Bau. Land. Bahn.‘. Ein besonderer Fokus liegt auf der Entwicklung von bezahlbarem Bauland in der Nähe von Haltestellen



des schienengebundenen Nahverkehrs. Wir erbitten eine Auflistung der entsprechenden Projekte, welche im Rahmen der Initiative bereits realisiert wurden.“

Antwort: Zwischen Oktober 2018 und Dezember 2021 wurden landesweit 254 Kommunen eingeladen und 101 Baulandgespräche geführt. Davon haben 52 Kommunen 84 Rahmenplanungen/Strukturkonzepte beauftragt, die zur Hälfte aus Finanzmitteln des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert wurden. Die im Rahmen der Beauftragung betrachtete Gesamtfläche beläuft sich auf 1.241,5 Hektar. In den Gesprächen wurden nur Potenzialflächen erörtert, die in einem Einzugsbereich von maximal drei Kilometern um eine Haltestelle des schienengebundenen ÖPNV liegen. Die Rahmenplanungen und Strukturkonzepte sind abgeschlossen.

Fragestellung: „Die Landesinitiative setzt auf die Kooperation mit der Deutschen Bahn über die landeseigene Gesellschaft NRW.URBAN, um Bahnflächen für städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklungen zu nutzen: Welche konkreten Ergebnisse hat die Kooperation zwischen der Deutschen Bahn und NRW.URBAN bis heute erzielt? Bitte aufschlüsseln nach Projekt, Standort.“

Antwort: Die landeseigene Gesellschaft, NRW.URBAN, ist für zahlreiche Städte und Gemeinden Nordrhein-Westfalens zentrale Ansprechpartnerin, Projektmanagerin und konzeptionelle Beraterin rund um die Entwicklung und Nachnutzung nicht mehr betriebsnotwendiger Bahnflächen. Folgende beispielhafte Projekte zeigen die unterschiedlichen Nutzungen ehemaliger Bahnflächen:

Kommune	Projekt
Altenbeken	Wohnen
Brilon	Verkehrsstation
Fröndenberg	Wohnen
Geldern	Neues Finanzamt und Wohnen
Gummersbach	Steinmüller-Gelände
Hagen	Logistikstandort
Hennef	Versorgungszentrum
Holzwickede	Wohnen und Gewerbe
Hürth	Wohnen
Jüchen	Wohnen
Marsberg	Einzelhandel
Meschede	Einzelhandel
Rheine	Innovationsquartier Lindenstraße
Schwelm	Logistikstandort



Kommune	Projekt
Steinfurt + Steinfurt-Burgsteinfurt	Wohnen und Fachmarkt
Wesel	Wohnen
Witten	Einzelhandel

Fragestellung: „Konnte die landeseigene Gesellschaft NRW.URBAN ihren Zweck erfüllen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung von Bahnflächen in Ballungsräumen?“

Antwort: Ja. Gesonderter Hinweis: Die DB AG hat ihre Flächen im Jahr 2022 regelmäßig als „nicht mehr entbehrlich“ einstuft. 75 Kooperationsprojekte werden weiterverfolgt, die im Rahmen der Landesinitiative „Bau. Land. Bahn.“ unter anderem mit städtebaulichen und verkehrlichen Zielsetzungen (zum Beispiel: Wohnnutzung, Schaffung von Stadtteilanbindungen sowie Realisierung des RS1) entwickelt werden sollen.

Fragestellung: „Wie viele Planungen wurden im Rahmen von NRW.URBAN bis jetzt angesetzt und wie viele davon wurden tatsächlich umgesetzt? Wie ist der Sachstand im Oktober 2023?“

Antwort: Es wird auf die Beantwortung der vorstehenden Fragestellungen verwiesen.

Fragestellung: „In dem Kapitel 05 300 TG 72 steht, dass mit den zur Verfügung gestellten Mitteln die entbehrlichen Landesliegenschaften für den Wohnungsneubau in NRW mobilisiert werden. Die interministerielle Arbeitsgruppe Bauland (IMAG „Bauland“) besteht seit 2018 und das Informationssystem LIMA.NRW wurde 2021 in Betrieb genommen. Ab 2024 sollen die informationstechnischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Flächenentwicklung und -verwertung geschaffen sein. Angesichts der Dringlichkeit der Aufgabe sind diese langen Vorlaufzeiten ein großes Problem. Unsere Fragen: Wie viele Liegenschaften sind in dem System LIMA.NRW erfasst? Wie viele davon sind entbehrlich? Wie viele davon eignen sich für den Wohnungsbau? Wie sind die Landesliegenschaften und insbesondere die entbehrlichen und für den Wohnungsbau geeigneten Liegenschaften im Raum verteilt (kreisfreie Städte, Kreise und Regierungsbezirke)?“

Antwort: Es wird bei der nachfolgenden Beantwortung davon ausgegangen, dass das Kapitel 08 013, Titelgruppe 70, gemeint ist. Eine Recherche zur Angabe im Einzelplan des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen ist nicht erfolgt.



Das System LIMA.NRW führt derzeit insgesamt 121.829 Landesliegenschaften (Flurstücke). Diese verteilen sich wie folgt auf die fünf Regierungsbezirke: 31.923 Flurstücke im Regierungsbezirk Arnsberg, 13.970 Flurstücke im Regierungsbezirk Detmold, 18.642 Flurstücke im Regierungsbezirk Düsseldorf, 40.349 Flurstücke im Regierungsbezirk Köln und 16.945 Flurstücke im Regierungsbezirk Münster.

Den einzelnen, für die Liegenschaftsverwaltung zuständigen Stellen obliegt die Prüfung der Entbehrlichkeit oder deren Eignung für Zwecke des Wohnungsbaus.

Fragestellung: „Wann ist mit den ersten konkreten Maßnahmen der Flächenentwicklung zu rechnen? Wie kann der Prozess der Flächenmobilisierung beschleunigt werden?“

Antwort: Mit Maßnahmen der Flächenentwicklung und Verwertung kann begonnen werden, wenn die organisatorischen Voraussetzungen für eine Organisationseinheit geschaffen sind und ein entsprechendes Initialportfolio auf die Organisationseinheit übertragen wurde. Mit der Einrichtung und Betriebsaufnahme der Organisationseinheit sowie ersten Flächenübertragungen ist in 2024 zu rechnen. Der Prozess der Flächenmobilisierung soll zum einen über ein effizientes Management der landesseitigen Entscheidungsprozesse in Bezug auf den weiteren Umgang mit nicht mehr betriebsnotwendigen Landesliegenschaften beschleunigt werden. Dazu werden in 2024 einheitliche ressort-übergreifende Verfahren sowie weitere unterstützende Anwendungs- und Auswertungstools implementiert. Zum anderen soll über eine zentrale Organisationseinheit der Prozess der Mobilisierung ausgewählter Liegenschaften unter Einbindung aller relevanten Akteure vorangetrieben werden. Diese Tätigkeiten werden in die nordrhein-westfälische Landesinitiative „Bau. Land. Leben.“ eingebunden.

Fragestellung: „Welche zentrale Stelle wird für die Flächenentwicklung und Verwertung ab 2024 zuständig sein? Inwieweit werden vorhandene, besonders personelle Ressourcen für diese Zentralinstanz genutzt?“

Antwort: Als zentrale Stelle der Flächenentwicklung und Verwertung entbehrlicher Landesliegenschaften soll im Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen eine Organisationseinheit eingerichtet und betrieben werden. Diese soll unter anderem auf Leistungen der Landesgesellschaft „NRW.URBAN“ zugreifen.

3. Kapitel 08 015

Fragestellung: „Der Titel 546 71 wird um 5,98 Millionen Euro auf Null gekürzt. Laut Erläuterung sei der Bedarf gesunken. Vor dem Hintergrund des immer



noch laufenden Roll-Outs des OZG: Warum sieht die Landesregierung keinen Bedarf mehr?“

Fragestellung: „Der Titel 547 71 wird um 5 Mio. Euro auf Null gekürzt. Laut Erläuterung sei der Bedarf gesunken. Vor dem Hintergrund des immer noch laufenden Roll-Outs des OZG: Warum sieht die Landesregierung keinen Bedarf mehr?“

Antwort: Mit Abrufstand „5. November 2023“ sind im Land Nordrhein-Westfalen 175 OZG-Leistungen flächendeckend verfügbar: Diese verteilen sich auf 145 bundesweit und 30 landesweite Leistungen. Weitere 263 OZG-Leistungen sind in mindestens einer Kommune verfügbar. Aufgrund des Haushaltsvermerkes bei der Titelgruppe 71 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 LHO sind die Ausgaben der Titelgruppe – wie auch bisher – zur Selbstbewirtschaftung bestimmt. Diese Mittel stehen im Rahmen der Bewirtschaftung der Selbstbewirtschaftung weiterhin zur Verfügung und sind für die geplanten Maßnahmen zur weiteren Umsetzung des OZG im Jahr 2024 ausreichend.

Fragestellung: „Welche Aufgaben sind für das ‚Low Code Kompetenzcenter‘ vorgesehen?“

Antwort: Im Rahmen der Titelgruppe 70 sind Ausgaben für den Aufbau eines Low-Code-Kompetenzcenters mit folgenden Schwerpunkten vorgesehen: Sicherstellung der Governance, Aufbau des LowCode-Frameworks, Bereitstellung von KnowHow für die Ressorts sowie Begleitung von LowCode-Umsetzungsprojekten.

Fragestellung: „Welche Struktur wird das ‚LowCode Kompetenzcenter‘ besitzen?“

Antwort: Neben der Leitung sind Positionen für System-Development und Business Development angesiedelt, wobei jeweils eine Person die „Lead-Developer“-Rolle einzunehmen hat. Zudem ist eine Unterstützung im Sinne eines Projektmanagement-Office vorgesehen.

Fragestellung: „Wie ist die Gesamtfinanzierung des ‚Low Code Kompetenzcenters‘ geplant?“

Antwort: Die Gesamtfinanzierung des LowCode-Kompetenzcenters in der beschriebenen Form ist als Dauerposition im Haushaltsplan berücksichtigt.

Fragestellung: „Wo und zu welchem Zeitpunkt ist die Errichtung des ‚Low Code Kompetenzcenters‘ geplant?“



Antwort: Das LowCode-Kompetenzcenter wird seit Juli 2023 bei dem Landesbetrieb IT.NRW aufgebaut

Fragestellung: „Weswegen werden Finanzmittel für die länderübergreifende Umsetzung der deutschen Verwaltungscloud aus Titelgruppe 70 und nicht aus Titel 637 00 (IT-Planungsrat) aufgewandt? Die FITKO verantwortet die Leitung und Koordinierung des Umsetzungsprojektes ebenfalls.“

Antwort: Aus Kapitel 08 015, Titel 637 00, sind die nordrhein-westfälischen Finanzierungsbeiträge nach dem „Königsteiner Schlüssel“ an die FITKO zu zahlen. Sofern darüberhinausgehende eigene Beauftragungen erfolgen sollen, sind diese an den entsprechenden Stellen des Haushaltsplanes auszuweisen. Die Finanzmittel zur Umsetzung der Deutschen Verwaltungscloud in Titelgruppe 70 sind nicht für eine länderübergreifende Umsetzung der Deutschen Verwaltungscloud vorgesehen, sondern für den Aufbau eines leistungsstarken Knotens der Deutschen Verwaltungscloud im Land Nordrhein-Westfalen. Damit wird eine Cloud-Infrastruktur der IT der Landesverwaltung realisiert, die dem Standardisierungsrahmen der Deutschen Verwaltungscloud entspricht. Die Deutsche Verwaltungscloud setzt sich als dezentraler Cloud-Verbund aus den einzelnen Standorten der Rechenzentren der öffentlichen Verwaltung zusammen. Das Umsetzungsprojekt des IT-Planungsrates unter Leitung der FITKO schafft den Rahmen für die länderübergreifende Koordination und Harmonisierung der dezentralen Cloud-Standorte und beinhaltet keinen Aufbau von Cloud-Standorten.

Fragestellung: „Aus welchen Gründen liegen die Aufwendungen für Informationssicherheit nur bei 5 % der in Titelgruppe 70 geplanten Mittel? Weshalb liegen die Mittel dafür in der Haushaltsplanung in diesem Punkt bei gleichzeitig drängendem Handlungsbedarf nicht höher?“

Antwort: Die in Titelgruppe 70 veranschlagten Mittel sind für die gegenwärtig erteilten, koordinierenden Aufgabenstellungen auskömmlich. Diese werden jeweils sachgerecht und vorausschauend der Lageentwicklung angepasst.

Fragestellung: „Warum sind die Mittel für CERT NRW nicht erhöht worden, obwohl ihm weitere Aufgabenfelder zugewiesen wurden?“

Antwort: Neu zugewiesene Aufgaben werden mit entsprechenden Vereinbarungen, die auch die Finanzierung beinhalten, unterlegt.

Fragestellung: „Wie werden die geplanten Finanzmittel für den Betrieb von ‚my.NRW‘ verteilt bzw. verwendet?“



Antwort: Das digitale Personalwirtschaftssystem „my.NRW“ befindet sich noch in der Entwicklungsphase, sodass noch keine geplanten Finanzmittel für den Betrieb verteilt bzw. verwendet wurden. In der aktuellen Projektphase wird der Betrieb der laufenden Instanzen durch die Projektmittel zentral finanziert. Die Federführung für „my.NRW“ liegt im Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Fragestellung: „Wie werden die geplanten Finanzmittel für die Umsetzung des § 16a EGovG (Open Data) verteilt bzw. verwendet?“

Antwort: Die Finanzmittel werden für Maßnahmen zur Bereitstellung der Daten nach § 16a EGovG NRW sowie zur dauerhaften Sicherung der organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen durch die Beratungsstelle Open Data im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen verwendet. Hierzu zählt auch der Betrieb der zentralen Open Data-Plattform des Landes Nordrhein-Westfalen (open.NRW).

4. Kapitel 08 400

Fragestellung: „Die Landesregierung hat ein mehrjähriges Wohnraumförderprogramm mit einem Gesamtvolumen von 9 Milliarden Euro für die Jahre 2023 bis 2027 aufgestellt. Der Schwerpunkt dieses Programms ist der Bau von bezahlbarem, mietpreisgebundenen Wohnraum, wobei ein Schwerpunkt auf der Schaffung und Modernisierung von Wohnraum für Auszubildende und Studenten liegen soll: Welcher Anteil der gesamten Mittel des Wohnraumförderprogramms ist speziell für den Wohnraum von Auszubildenden und Studenten vorgesehen?“

Antwort: Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen stellt einen Fördermittelrahmen von insgesamt 9 Milliarden Euro bis 2027 zur Verfügung. Davon entfallen in der Programmplanung insgesamt 840 Millionen Euro auf die Förderung von Wohnraum für Auszubildende und Studierende.

Fragestellung: „Wie ist das Verhältnis der Fördermittel zwischen Wohnraum für Auszubildende und Wohnraum für Studenten?“

Antwort: Eine Differenzierung nach Wohnraum für Auszubildende und Wohnraum für Studierende erfolgt in der Programmplanung nicht.

Fragestellung: „In welchen Städten und genauen Standorten in NRW sind Projekte zur Schaffung oder Modernisierung von Wohnraum für Auszubildende und Studenten geplant (bitte aufschlüsseln nach Wohneinheiten in Wohnheimen und dezentralen Wohneinheiten)?“



Antwort: Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind im § 3 WFNG NRW festgelegt: Demnach erfolgt die Bewilligung der Fördermittel durch die kommunalen Bewilligungsbehörden, die die sehr unterschiedlichen Bedarfe im Förderschwerpunkt „Wohnraum für Auszubildende und Studierende“ vor Ort kennen und bewerten.

Fragestellung: „In NRW soll ein Fokus auf Innovationen in der Bauwirtschaft, insbesondere im Bereich der Digitalisierung und des Einsatzes neuer Bautechnologien gesetzt werden: Wie ist der aktuelle Stand der Implementierung der Building Information Modeling-Methode in NRW und welchen Erfolg verzeichnet diese?“

Antwort: Das Maßnahmenpaket des Ministeriums zur Implementierung des Building Information Modeling (BIM) in Nordrhein-Westfalen zeigt Wirkung. Die nordrhein-westfälischen Kommunen wenden BIM zunehmend an. Schulungen, Veranstaltungen und umfangreiche Handlungsleitfäden des Ministeriums werden von den Kommunen stark nachgefragt. Während die erste BIM-Handlungsempfehlung des Ministeriums Inhalte zur strategischen Einführung von BIM in den kommunalen Bauverwaltungen vermittelt, wird die zweite BIM-Handlungsempfehlung den Schwerpunkt auf die Themen „BIM und nachhaltiges Bauen/BIM und nachhaltiger Gebäudebetrieb“ legen. Diese Unterstützungsmaßnahmen ebnen den Weg zur Anwendung von BIM im gesamten Gebäudelebenszyklus.

Fragestellung: „Der Titel 231 10 wird um 30 Millionen Euro auf 605 Millionen Euro gekürzt. Eine Erläuterung fehlt. Was ist die Begründung?“

Antwort: Mit den Änderungen des Wohngeld-Plus-Gesetzes durch den Bund zum 1. Januar 2023 wurde sowohl die Anspruchsberechtigung ausgeweitet als auch das Wohngeld erhöht, so dass beruhend auf den Berechnungen des Bundes bei Kapitel 08 400, Titel 231 10, für das Haushaltsjahr 2023 Einnahmen in Höhe von 635 Millionen Euro veranschlagt wurden.

Die vorgesehene Kürzung um 30 Millionen Euro in 2024 gegenüber 2023 erfolgt beruhend auf Berechnungen des Bundes, weil durch Einkommenssteigerungen und/oder Regelsatzerhöhungen (Wechsler in das Bürgergeld oder in die Grundsicherung nach dem SGB II und SGB XII) ein Teil der Haushalte wieder ihren Wohngeldanspruch verliert oder der Wohngeldanspruch der Empfängerhaushalte sinkt.

Fragestellung: „[Titel 331 11, 331 12, 891 10 und 891 20] Wir vermuten, dass jede einzelne Sozialwohnung angesichts der Zinsen und Baupreise jetzt sehr intensiv gefördert werden muss, um für ausreichende Investitionsanreize bei angemessenen Mieten zu sorgen. Bei den Maßnahmen der klimagerechten Wohnraumförderung der NRW.BANK liegen die Förderbarwerte vermutlich



noch wesentlich höher. Unsere Fragen hierzu: Wie hat sich der durchschnittliche Förderbarwert pro Wohnung im Zeitraum 2021-2023 entwickelt (Angabe für Neubauförderung von Mietwohnraum insgesamt und gesondert für Maßnahmen der klimagerechten Wohnraumförderung)?“

Fragestellung: „[Titel 331 11, 331 12, 891 10 und 891 20] Wie hat sich der durchschnittliche Förderbarwert pro Wohnung im Zeitraum 2021-2023 entwickelt (Angabe für Neubauförderung von Mietwohnraum insgesamt und gesondert für Maßnahmen der klimagerechten Wohnraumförderung)?“

Antwort: Die beiden Fragestellungen zu den Titeln 331 11, 331 12, 891 10 und 891 20 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Nach den programmjahres-weise abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen zwischen den Ländern und dem Bund stellt das Land Nordrhein-Westfalen für die öffentliche Wohnraumförderung dem Barwert nach 30 Prozent der von ihm in Anspruch genommenen Bundesmittel bereit. Diese Kofinanzierung ist in Kapitel 08 400, Titel 891 10 sowie Titel 891 20 veranschlagt. Der Ansatz richtet sich nach den im jeweiligen Haushaltsjahr kassenmäßig zur Verfügung gestellten Bundesfinanzhilfen: Der Bund stellt den Verpflichtungsrahmen eines Programmjahres gestaffelt über einen Zeitraum von fünf Jahren (erstes Jahr 15 Prozent, zweites Jahr 25 Prozent sowie drittes bis fünftes Jahr 20 Prozent) zur Verfügung (vgl. Kapitel 08 400, Titel 331 11 sowie Titel 331 12). Die Berechnung eines jährlichen Durchschnitts je Wohneinheit auf Grundlage der Förderergebnisse ist wegen der überjährigen Programme nicht reliabel darstellbar.

Fragestellung: „[Titel 331 11, 331 12, 891 10 und 891 20] Angesichts der Notlage an den Wohnungsmärkten halten wir eine Konzentration der Wohnraumförderung auf den Neubau für erforderlich. Wie viele zusätzliche Sozialmietwohnungen könnten gefördert werden, wenn die Mittel aus der Modernisierungsförderung komplett für den Neubau umgewidmet würden?“

Antwort: Der Schwerpunkt der öffentlichen Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen liegt auf der Schaffung von neuem mietpreis- und belegungsgebundenem Wohnraum. Im Wege der Modernisierungsförderung entstehen - zusätzlich - mietpreis- und belegungsgebundene Wohnungen, die nach Abschluss der Maßnahme für einen langen Zeitraum als bezahlbarer Wohnraum für Menschen mit geringem oder mittlerem Einkommen zur Verfügung stehen. Die Modernisierungsförderung ist damit ein wichtiger Baustein der öffentlichen Wohnraumförderung, der – genauso wie die Neubauförderung – im Rahmen der bis 2027 bereitgestellten 9 Milliarden Euro Berücksichtigung findet.



Fragestellung: „Der Titel 331 12 wird um 10,5 Millionen Euro auf 42,15 Millionen Euro gekürzt. Laut Erläuterung haben Bund und Land eine Vereinbarung abgeschlossen zum klimagerechten sozialen Wohnungsbau. Demnach hat der Bund festgelegt, wann das Land Zahlungen leisten muss. Welche Leistungen haben Bund und Land für die nächsten Jahre?“

Antwort: Bei Kapitel 08 400, Titel 331 12, sind als Einnahme die Finanzhilfen des Bundes für die Verwaltungsvereinbarung „Klimagerechter Sozialer Wohnungsbau 2022“ veranschlagt. Die Bundesfinanzhilfen des damit verbundenen Programmjahres 2022 stellt der Bund kassenmäßig über einen Zeitraum von fünf Jahren mit unterschiedlich hohen Jahrestanchen zur Verfügung: Im ersten Jahr (2022) 15 Prozent, im zweiten Jahr (2023) 25 Prozent sowie im dritten bis fünften Jahr (2024 bis 2026) jeweils 20 Prozent des insgesamt zur Verfügung gestellten Verpflichtungsrahmens.

Insoweit handelt es sich um die kassenmäßige Bereitstellung der Bundesfinanzhilfen, die im Jahr 2023 mit einem Anteil in Höhe von 25 Prozent und im Jahr 2024 mit 20 Prozent bundesseitig festgelegt wurde. Da für die Jahre 2024 bis 2026 jeweils 20 Prozent kassenmäßig zur Verfügung gestellt werden, bleiben die Leistungen in den Jahren 2024 bis 2026 identisch.

Fragestellung: „[Titel 681 10] Nach den vorläufigen Zahlen für 2023 ist die Zahl der Bezieherhaushalte des Wohngeldes (von 155.000 auf 217.000) und auch die Höhe des durchschnittlichen Wohngeldanspruchs (von 220 auf 288 Euro) in NRW deutlich hinter den Erwartungen zurückgeblieben (vgl. Erläuterungsband, S. 50). Das Bauministerium hatte für 2024 wegen der Wohngeldreform mit bundesweiten Mehrkosten von mehr als 3 Milliarden Euro gerechnet. Davon entfällt etwa ein Drittel auf NRW. Warum zeigt sich dieser hohe erwartete Ausgabenzuwachs noch nicht in den Zahlen zum Wohngeldbezug?“

Antwort: Zum Zeitpunkt der Erstellung des Erläuterungsbandes konnte nur die Anzahl der Wohngeldbeziehenden Haushalte zum 1. August 2023 wiedergegeben werden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann festgestellt werden, dass sich die Anzahl der im IT-System verarbeiteten Erstanträge seit Januar 2023 gegenüber dem Vergleichszeitraum 2022 um rund 125 Prozent erhöht, das heißt mehr als verdoppelt hat.

Fragestellung: „Der Titel 891 20 wird um 3,16 Millionen Euro auf 12,64 Millionen Euro gekürzt. Laut Erläuterung folge die Kürzung dem veränderten Bedarf. Vor dem Hintergrund der nötigen „Renovation Wave“: Wie sieht die Landesregierung den Bedarf und warum?“



Antwort: Bei Kapitel 08 400, Titel 891 20, ist der landesseitige Kofinanzierungsanteil veranschlagt, der für die Bundesfinanzhilfen nach der Verwaltungsvereinbarung „Klimagerechter Sozialer Wohnungsbau 2022“ zu erbringen ist. Der Kofinanzierungsanteil beträgt 30 Prozent der in Anspruch genommenen Bundesfinanzhilfen und steht damit im direkten Zusammenhang mit Kapitel 08 400, Titel 331 12. Insofern handelt es sich um eine Anpassung entsprechend des rechnerisch erforderlichen Bedarfs an Kofinanzierungsmitteln zu den kassenmäßig bereitgestellten Bundesfinanzhilfen.

Fragestellung: „Der Titel 891 61 wird um 10 Millionen Euro auf 42,15 Millionen Euro gekürzt. Eine Erläuterung fehlt. Wie begründet die Landesregierung die Kürzung?“

Antwort: Mit Kapitel 08 400, Titel 891 61, werden die Bundesfinanzhilfen – nach Einnahme über Titel 331 12 – der landeseigenen Förderbank betragsgleich zur Verausgabung im Rahmen der öffentlichen Wohnraumförderung zugewiesen (§ 17 Absatz 3 LHO). Daher wird auf die Antwort zu den Zuschüssen für Maßnahmen aus der Verwaltungsvereinbarung „Klimagerechter Sozialer Wohnungsbau 2022“ (Titel 331 12) verwiesen.

Fragestellung: „Die Bunderegierung stellt dem Land NRW zusätzlich 85 Millionen Euro für Investitionen in den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung. Diese Mittel will die Landesregierung in voller Höhe an die NRW.Bank weiterleiten (08 400 331 11). Gleichzeitig kürzt die Landesregierung allerdings die Mittel an die NRW.Bank für klimagerechte Wohnraumförderung um insgesamt 13,7 Mio. (08 400 891 61 und 08 400 891 20). Kann die NRW.Bank Mittel des Bundes, die für den sozialen Wohnungsbau vorgesehen sind, für die Förderung von klimagerechtem Wohnen ausschütten?“

Antwort: Die Ansätze, die Maßnahmen aus der Verwaltungsvereinbarung „Klimagerechter Sozialer Wohnungsbau 2022“ beinhalten (Titel 331 12, Titel 891 61 und Titel 891 20), beziehen sich allesamt auf die einmalig abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung und sind haushaltsrechtlich von der regulären, öffentlichen Wohnraumförderung (Kapitel 08 400, Titel 331 11, Titel 891 10 und Titel 891 60) abgegrenzt. Unabhängig davon ist auch in der regulären, öffentlichen Wohnraumförderung das Thema „Klimaschutz“ seit 2017 deutlich akzentuiert worden.

Fragestellung: „Wie soll sich demnach die zukünftige Förderung für klimagerechten und sozialen Wohnungsbau darstellen?“

Antwort: Auch ohne die Verwaltungsvereinbarung „Klimagerechter Sozialer Wohnungsbau 2022“ hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die öffentliche



Wohnraumförderung seit 2017 als Innovationsmotor für das übergeordnete Thema „Nachhaltigkeit“ aufgestellt.

5. Kapitel 08 510

Fragestellung: „Der Titel 686 20 wird um 10.000 Euro auf Null gekürzt. Mit dem Titel sollte die Gründung eines Museumsvereins unterstützt werden sowie die Spendenakquise. Wie begründet die CDU-geführte Landesregierung die Streichung aller Mittel?“

Antwort: In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 standen für die Unterstützung der Gründung eines Museumsvereins jeweils 10.000 Euro zur Verfügung. Ein entsprechender Förderantrag ist bis dato nicht eingereicht worden. Es wird daher kein Bedarf für eine weitere Veranschlagung von Mitteln für diesen Zweck gesehen.

Fragestellung: „Der Titel 893 60 wird um 2,35 Millionen Euro auf 12 Millionen Euro gekürzt. Eine Erläuterung fehlt. Wie begründet die Landesregierung die Kürzung?“

Antwort: Der Haushaltsansatz in Höhe von 12 Millionen Euro entspricht der für die Jahre 2023 bis 2025 beschlossenen Mittelfristigen Finanzplanung. Der durch Fraktionsantrag herbeigeführte Aufwuchs in 2023 um 2,35 Millionen Euro konnte auf Grund der derzeitigen Haushaltssituation für 2024 nicht weitergeführt werden.

6. Kapitel 08 600

Fragestellung: „Der Titel 893 60 wird um 1 Million Euro auf 3,5 Millionen Euro gekürzt. Laut Erläuterung folge die Kürzung dem veränderten Bedarf. Gerade der Baubereich hat etwa mit dem 3D-Druck in den letzten Jahren sein Innovationspotenzial gezeigt. Neue Erfindungen müssen aber auch marktreif werden. Vor dem Hintergrund der Baukrise: Wie sieht die Landesregierung den Bedarf, neue Technologien zu fördern?“

Antwort: Der Ansatz liegt noch immer erheblich über den Ansätzen der Jahre 2021 und 2022. Mit dem landeseigenen Förderprogramm werden innovative Ansätze im Baubereich finanziell unterstützt. Dies wird auch mit dem abgesenkten Mittelansatz weiter vorangetrieben.

Fragestellung: „Welche konkreten Projekte und Innovationen wurden seit dem ersten 3D-Druck-Verfahren in Deutschland gebauten Haus 2020 in NRW



umgesetzt? Wie viele Forschungsvorhaben, Modellprojekte und innovative Bauverfahren wurden seit dem Beginn der Initiative unterstützt?“

Antwort: Insgesamt wurden von 2020 bis 2023 25 konkrete Forschungsvorhaben, Modellprojekte und innovative Bauverfahren durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt. Im Detail wie folgt:

- Langfristige experimentelle Untersuchung und Demonstration von automatisiertem Mauern und 3D-Druck mit Seilrobotern
- Entwicklung und Errichtung von 3D-gedruckten Wandkonstruktionen im Rahmen der Errichtung eines Wohnhauses
- Beschaffung von Geräteinfrastruktur zum 3D-Druck von Stahlbetonstrukturen im Realmaßstab
- 3D-Lagebilder in der von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe betroffenen Gebieten
- Entwicklung anwendungsorientierter Assistenzsysteme für die Sanierung 4.0 (EnableSanierung 4.0)
- Durchführbarkeitsstudie zur Errichtung eines multifunktional konzipierten Parkhauses
- Bau eines Vereinsgebäudes mittels 3D-Betondruckverfahren
- Experimentier-Lab „DigiBaudok“
- BioBauDigital – Innovatives und modulares Bauen mit biobasierten Baustoffen
- Funktional graduierte, additive Fertigungsprozesse mit dem Material Lehm für Innenbereiche
- Aufstellung einer Durchführbarkeitsstudie zu einem Neubau eines Bürger- und Feuerwehrgerätehauses in nachhaltiger, ökologischer und recycelbarer Bauweise unter Einhaltung der energetischen Kennwerte der Passivhausbauweise
- GPR2BIM



- Einführung der BIM-Methode im Gebäudebetrieb in einer Uniklinik – Phase 1
- FRAWO-Modul
- Scan to cloud CAD - U-Wert-Berechnung mittels Innenraumscanner und Cloud-CAD-Integration
- Durchführung von Großbrandversuchen von Raumzellen unter ETK-Bedingungen zum Nachweis des Raumabschlusses
- Entwicklungskonzept "Zentrum Digitales Bauen"
- Auf dem Weg zur digitalen Bauausführung: Automatisierung des Rohbaus mit Seilroboter-Technik
- Kommunal:BIMsprint NRW
- Entwicklung einer Produktlinie für Bauaufsichtsbehörden zur Prüfung digitaler dreidimensionaler Gebäudemodelle im Rahmen des Bauantrags- und Genehmigungsverfahrens
- Leitfaden für Informationsnetzwerke im Bauwesen
- Neubau der Geschäftsstelle eines DRK-Kreisverbandes mit innovativen Bauverfahren und -arten
- Demonstrationsobjekt Strohballenhaus
- Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses im 3D-Betondruckverfahren
- Einführung der BIM-Methode im Gebäudebetrieb in einer Uniklinik – Phase 2

7. Allgemeine Fragestellung

Fragestellung: „Die Landesregierung hat sich im Kontext der Baukultur verpflichtet, die baulich-technische Sicherung jüdischer Einrichtungen in NRW zu übernehmen und unterstützt zudem bauliche Renovierungs- und Umbauarbeiten an jüdischen Einrichtungen: Neben der begrüßenswerten Unterstützung jüdischer Einrichtungen – welche weiteren Initiativen oder Projekte zur Erhaltung und Förderung der Baukultur in NRW werden von der Landesregierung unterstützt?“



Antwort: Es wird auf den Erläuterungsband zum Haushalt 2024, hier: Einzelplan 08 (Drs.-Nummer 18/1424), verwiesen (Fundstellen: PDF-Seite 32, PDF-Seite 56, PDF-Seite 61 und PDF-Seite 66).